

Geschäftsordnung

**für die Sektionen der
Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e. V.**

(Vom Geschäftsführenden Vorstand am 22.10.2012 verabschiedet; gültig ab 1.1.2013)

Die in den GO genannten personenbezogenen Amtsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

Sektionen können verschiedene Organisationsformen haben.

- I. Interne Sektionen der DGOU, deren Einrichtung und Auflösung durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands (GV) erfolgt.
- II. Externe Sektionen als eingetragener Verein mit Status ‚Sektion der DGOU‘, für die besondere Vereinbarungen gelten.
- III. Kooperative Sektionen als eingetragener Verein ohne Status Sektion der DGOU, aber mit besonderen Kooperationsvereinbarungen.

Aufgaben:

1. Sektionen sind Einrichtungen, die besondere Teilbereiche des Faches abbilden.
2. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung von Bereichen des Faches Orthopädie und Unfallchirurgie entsprechend § 2 der Satzung DGOU.

I. Sektion der DGOU

1. Mitglieder der Sektion

- 1.1. Leiter und Stellvertreter werden vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) auf Vorschlag der Sektionsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.
- 1.2. Der Leiter oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- 1.3. Leiter und Stellvertreter werden im Mitteilungsblatt sowie auf der DGOU-Website bekannt gegeben.
- 1.4. Jedes Mitglied der DGOU kann auf Antrag bei der Sektionsleitung Mitglied einer Sektion werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Leiter/Stellvertreter.
- 1.5. Nichtmitglieder der DGOU können auf Beschluss der Sektionsleitung einen Gaststatus erwerben.

2. Sitzungstermine

- 2.1. Jährlich muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- 2.2. Sitzungstermine werden dem Generalsekretär rechtzeitig mitgeteilt und mit diesem abgestimmt.
- 2.3. Öffentliche Sitzungen im Rahmen des DKOU sind regelmäßig abzuhalten und rechtzeitig mit den Präsidenten abzustimmen.
- 2.4. Öffentliche Sitzungen sind unter dem Namen der DGOU durchzuführen.

3. Kostenregelung

- 3.1. Sektionen verfügen über keinen eigenen Etat.
- 3.2. Eigenständige finanzielle Aktivitäten bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Vorstands. Sie dürfen insbesondere der Gemeinnützigkeit der DGOU nicht zuwiderlaufen. Sie müssen dem Schatzmeister dargelegt, mit diesem abgerechnet und mit den Jahresberichten eingereicht werden.
- 3.3. Finanzielle Mittel werden nur auf Antrag beim Geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt.

4. Sitzungsprotokolle/Jahresberichte

- 4.1. Jeder Sektionsleiter sendet spätestens 8 Wochen vor dem DKOU einen Jahresbericht an die Geschäftsstelle der DGOU. Der Bericht soll einen Rückblick und einen Ausblick auf geplante Projekte beinhalten.
- 4.2. Die Berichte werden nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand veröffentlicht.

II. Sektion als eingetragener Verein

1. Eingetragene Vereine können den Status „Sektion der DGOU“ beantragen.
2. Die Ziele der Satzung des eingetragenen Vereins müssen mit den Zielen in § 2 der Satzung der DGOU übereinstimmen. Daraus ergeben sich Kooperationsmöglichkeiten, gemeinsame Projekte und die Mitwirkung beim DKOU.
3. Die Satzung des eingetragenen Vereins muss die spezielle Kooperation mit den Organen der DGOU beinhalten. Ist eine Satzungsänderung des eingetragenen Vereins nicht möglich, soll alternativ eine Vereinbarung über die besondere Kooperation zwischen DGOU und dem eingetragenen Verein mit Status ‚Sektion der DGOU‘ geschlossen werden, die die Unterstützung des Vereins für die in § 2 der DGOU-Satzung niedergelegten Ziele bekräftigt.
4. Der eingetragene Verein mit Status „Sektion der DGOU“ ist außerordentliches Mitglied der DGOU. Der Beitrag als außerordentliches Mitglied wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
5. Die Sektion hat als außerordentliches Mitglied Stimmrecht, jedoch nur aktives Wahlrecht. Sie entsendet einen Vertreter in den Fachbeirat, der im Gesamtvorstand vertreten ist.
6. Mitglieder des eingetragenen Vereins mit Status ‚Sektion der DGOU‘ können als externe Berater in Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften der DGOU mitwirken.

III. Sektion als eingetragener Verein mit besonderer Kooperationsvereinbarung

1. Eingetragene Vereine, die nicht den Status ‚Sektion der DGOU‘ anstreben, können im Rahmen einer gesondert zu treffenden Kooperationsvereinbarung ein außerordentliches Mitglied in den Gesamtvorstand der DGOU entsenden. Gleichmaßen entsendet DGOU einen Vertreter (Beauftragten) in den Vorstand des kooperierenden Vereins.
2. Mitglieder des kooperierenden Vereins können als externe Berater in Kommissionen und Ausschüssen der DGOU mitwirken.
3. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet eine Erklärung des kooperierenden Vereins zur gemeinsamen Umsetzung der Ziele und Aufgaben der DGOU.